

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Beschwerde des Bf., vertreten durch Dr. Wilfried Plattner, Rechtsanwalt, 6020 Innsbruck, Fallmerayerstraße 10, vom 18. Juni 1999 gegen die Berufungsvorentscheidung des Zollamtes Salzburg/Erstattungen vom 18. Mai 1999, Zl. ab, betreffend Ausfuhrerstattung entschieden:

Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben. Als Rückforderungsbetrag ergibt sich ein Betrag von € 233,43. Die Sanktion für das Tiere mit der Ohrmarkennummer 008bc beträgt gemäß Art. 11 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 € 113,95. In Summe werden als Gesamtbetrag € 347,38 zurückgefördert. Die getroffenen Feststellungen sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Aufgrund des Antrages vom 22. August 1997 wurde dem Bf. mit Bescheid vom 11. November 1997, Zl. cd, für 31 Stück Rinder der Warennummer 01029061/9000 mit einer Eigenmasse von 18.064,00 kg, die Gegenstand der Ausfuhranmeldung vom 2. Oktober 1996, WE-Nr. de, waren, Ausfuhrerstattung nach § 2 des Ausfuhrerstattungsgesetzes (AEG) i.V.m. Art. 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 in der Höhe von S 91.364,00 (€ 6.639,68) gewährt.

Mit Bescheid des Zollamtes Salzburg/Erstattungen vom 14. März 1998 wurde gemäß § 5 des Ausfuhrerstattungsgesetzes (AEG) von der mit Bescheid vom 11. November 1997, Zl. cd, gewährten Ausfuhrerstattung ein Betrag von S 9.636,00 (€ 700,28) zurückgefördert. Die

Neuberechnung der Ausfuhrerstattung ergab unter Anwendung des Art. 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 einen Betrag von S 81.728,00 (€ 5.939,41).

Das Zollamt Salzburg/Erstattungen hat in der Begründung des Bescheides nach dem Hinweis auf Art. 13 Abs. 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68, auf § 5 AEG, auf die Art. 3, 11 Abs. 1 lit. b und auf Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 im Wesentlichen festgehalten, bei einer Prüfung des Bf. durch die Betriebsprüfung/Zoll sei gemäß dem Prüfbericht vom 2. Oktober 1997, Zl. ef, festgestellt worden, der Schlusschein für das Rind mit der Ohrmarkennummer 008bc sei offensichtlich manipuliert worden.

Es sei demnach der Ursprung im Sinne des Art. 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 nicht nachgewiesen und ein Erstattungsanspruch nicht gegeben.

Da die von der Betriebsprüfung festgestellten Manipulationen nur willentlich und wissentlich, demnach vorsätzlich vorgenommen werden können und vorgenommen worden seien, sei eine Sanktion gemäß Art. 11 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 anzuwenden gewesen.

Es sei der im Spruch des Bescheides ausgewiesene Betrag zu Unrecht ausbezahlt worden. Dieser Teil der gewährten Ausfuhrerstattung zuzüglich der verhängten Sanktion sei daher nach § 5 Abs. 1 AEG zurückzufordern.

Dagegen wendet sich die Berufung vom 13. April 1998, die der Bf. auch als Stellungnahme zum Prüfbericht der Betriebsprüfung/Zoll versteht. Der Bf. beschäftigt sich darin u.a. mit der Sanktion nach Art. 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87, mit näher bezeichneten Schlusssscheinen, mit den von der Betriebsprüfung/Zoll festgestellten Abweichungen im Schriftbild, mit den nachträglich vorgelegten eidesstattlichen Erklärungen, mit der Reinrassigkeit der Tiere, mit der Herkunft und dem Ursprung derselben und nicht zuletzt mit der Identität der Rinder.

Als Nachweis für den Ursprung des Rindes mit der Ohrmarkennummer 008bc wurde nachträglich eine Bestätigung des Amtstierarztes A.B. vorgelegt.

Das Zollamt Salzburg/Erstattungen hat die Berufung mit Berufungsvorentscheidung vom 18. Mai 1999, Zl. ab, als unbegründet abgewiesen und den Spruch des angefochtenen Bescheides dahingehend geändert, dass gemäß § 5 AEG in Verbindung mit Art. 11 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 von der mit Bescheid des Zollamtes Salzburg/Erstattungen vom 11. November 1997 gewährten Ausfuhrerstattung ein Betrag von S 9.484,00 (€ 689,23) zurückgefördert werde.

Die Neuberechnung der Ausfuhrerstattung ergebe unter Anwendung von Art. 11 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 einen Betrag von S 81.880,00 (€ 5.950,45).

Das Zollamt Salzburg/Erstattungen hat in der Begründung der Berufungsvorentscheidung zunächst auf Art. 13 Abs. 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 verwiesen. Danach sei eine Erstattung u.a. zu gewähren, wenn nachgewiesen werde, dass es sich um Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft handle und dass diese aus der Gemeinschaft ausgeführt worden seien.

Bei der durchgeführten Betriebsprüfung sei in die Belege, namentlich in die Durchschriften der Schlussscheine Einsicht genommen und dabei festgestellt worden, im Schlussschein mit der Nr. fg vom 28. September 1996 sei die Ohrmarkennummer 008bc nachträglich eingefügt worden. Der Schlussscheine seien daher als Nachweis für den Ursprung des betroffenen Rindes untauglich.

Die vorgelegte Bestätigung des Amtstierarztes vom 15. September 1998 besage in erster Linie, dass bei den in der beigefügten Aufstellung genannten Rindern die Ohrmarken verloren gegangen und die Tiere mit neuen Ohrmarken versehen worden seien. Im zweiten Absatz werde bestätigt, dass im Grunde der langjährigen Erfahrung des Tierarztes, der bei jeder Beladung persönlich anwesend gewesen sei, mit Sicherheit davon ausgegangen werden könne, dass die Tiere aufgrund des durch den Tierarzt wahrgenommenen Erscheinungsbildes österreichischer Herkunft gewesen seien.

Annahmen aufgrund eines Augenscheines könnten keinesfalls als tauglicher Ursprungsnachweis dienen, noch dazu, wenn die betreffenden Rinder ohne Ohrmarke angeliefert worden seien.

Nach dem Hinweis auf Art. 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 und auf § 8 Abs. 1 FinStrG hat das Zollamt Salzburg/Erstattungen zunächst grundsätzlich zu den Manipulationen der Schlussscheine Stellung genommen. Die Schlussscheine seien einerseits im Durchschreibeverfahren manipuliert worden. Danach sei das Durchschreibepapier vor dem Einsetzen der Ohrmarkennummer herausgenommen worden. In der Durchschrift sei die Ohrmarkennummer eines Ausfuhrrindes eingetragen worden. Auf der anderen Seite sei die Manipulation zur Gänze im Durchschreibeverfahren vorgenommen worden, indem die Ohrmarkennummer in den beim Bf. aufliegenden Belegen nachträglich geändert oder überschrieben worden sei.

Die stichprobenweise Gegenprüfung der manipulierten Schlussscheine durch Einsichtnahme in Originale habe immer ergeben, dass in den Urschriften der Schlussscheine andere Ohrmarkennummern als in den beim Bf. aufliegenden Durchschriften aufgeschienen seien.

Da der Gemeinschaftursprung für das verfahrensgegenständliche Rind nicht habe nachgewiesen werden können, habe der Bf. durch die unrichtigen Angaben in der Ausfuhranmeldung eine höhere als die zustehende Erstattung beantragt. Die dargestellte

Vorgangsweise bei der Manipulation der Schlussscheine sei nur durch aktives vorsätzliches Tätigwerden des Bf. möglich geworden.

Ins Treffen geführte Rechtswidrigkeiten des angefochtenen Bescheides wegen Begründungsmängeln seien durch die Berufungsvorentscheidung geheilt. Der Einwand, die Berechnung sei nicht nachvollziehbar, entbehre der Grundlage, da der Bf. laufend derartige mit allen erforderlichen Angaben versehene Berechnungsblätter erhalten habe, deren Nachvollziehbarkeit er bisher aber nicht beklagt habe.

Die Argumentation, die Manipulation an den Schlussscheinen sei in jedem Einzelfall festzustellen und nicht hochzurechnen gehe insofern ins Leere, als die Manipulationen bei allen betreffenden Schlussscheinen von den Prüfern festgestellt und Kopien angefertigt worden seien.

Die Neufassung des angefochtenen Bescheides habe ihre Ursache darin, dass im Rahmen des Berufungsverfahrens festgestellt worden sei, bei der Berechnung des im angefochtenen Bescheid vorgeschriebenen Sanktionsbetrages sei als maßgebliche Menge ein Gewicht von 635,00 kg angenommen worden. Das ursprünglich beantragte Gewicht für das gegenständliche Tier sei 620,00 kg gewesen. Der angefochtenen Bescheid sei daher im Hinblick auf die Bemessungsgrundlage und die daraus resultierenden Beträge abzuändern.

Dagegen wendet sich die Beschwerde vom 18. Juni 1999. Die Berufungsvorentscheidung wird ihrem gesamten Inhalt nach angefochten. Der Bf. hat seine Anträge aus dem Verfahren vollinhaltlich aufrechterhalten.

Der Bf. beschäftigt sich u.a. mit den erforderlichen Voraussetzungen der für weibliche reinrassige Zuchtrinder vorgesehenen Erstattung, mit § 24 Abs. 1 des Tiroler Tierzuchtgesetzes 1995, mit den erstattungsrechtlich relevanten Voraussetzungen für die Gewährung der Ausfuhrerstattung und damit, dass es die Behörde verabsäumt habe, in ihren Bescheiden darzulegen, was sie veranlasst habe, den Beweiswert und Wahrheitsgehalt der angeführten Dokumente als nicht maßgebend zu erachten.

Bei der Erstellung der Schlussscheine sei es zu Fehlern gekommen. Zur Beseitigung der dadurch entstandenen Zweifel habe der Bf. die Kaufgeschäfte unter größten Anstrengungen und mit erheblichem Aufwand nachgewiesen. Er habe nach Aufforderung durch die Zahlstelle mit weiteren Beweismitteln (eidestattliche Erklärungen, tierärztliche Gutachten, Bestätigungen der Zuchtverbände) den Nachweis geführt, dass die Kaufgeschäfte tatsächlich so stattgefunden hätten, wie dies von ihm im Berufungsverfahren dargelegt worden sei. Er habe alles getan, um die Richtigkeit seiner Behauptungen, die Einkäufe der Rinder betreffend zu beweisen.

Der Bf. beschäftigt sich in der Beschwerde auch mit einer parlamentarischen Anfrage vom 13. Juni 1996 des Inhaltes, welche Papiere von den österreichischen Bauern bzw. Viehexporteuren herangezogen werden können, um die Herkunft, den österreichischen Ursprung der Rinder nachzuweisen.

Er habe nur Tiere in Übereinstimmung mit den vorgelegten Unterlagen ausgeführt. Dies sei durch die lückenlose Kontrolle durch den Amtstierarzt und die Zollverwaltung bewiesen. Ein schuldhaftes oder fahrlässiges Verhalten seinerseits liege nicht vor; somit sei eine Sanktion nach Art. 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 völlig unzulässig.

Als redlicher Exporteur habe er darauf vertraut, dass bei Vorlage der erstattungsrelevanten Unterlagen und mit Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten die Auszahlung der Ausfuhrerstattung mittels rechtskräftiger Bescheide durch das Zollamt Salzburg/Erstattung zu Recht erfolgt sei. Die Behörde trage die Beweislast für die Tatsachen, die die Rückforderungsbescheide begründen. Diese Beweisführung sei die Behörde in ihren Rückforderungsbescheiden zur Gänze schuldig geblieben.

Wie anlässlich der Betriebsprüfung festgestellt worden sei, handle es sich bei der Ausfuhrerstattung um einen kalkulatorischen Preisbestandteil. Die Tiere können auf den Drittlandsmärkten nur zu einem Preis verkauft werden, der weit unter dem inländischen Einkaufspreis liege. Die Ausfuhrerstattung komme somit direkt den Landwirten zugute, die über diesen subventionierten Preis ihr Einkommen erwirtschaften; auch dies sei ein Grund für die Unzulässigkeit der Rückforderungsbescheide.

Da die erforderlichen Beweismittel für alle exportierten Tiere vorgelegt worden seien, gehe die Behörde offenbar davon aus, dass nicht die Tiere laut Anmeldung, sondern andere ausgeführt worden seien. Diese Vorstellung sei völlig unmöglich. Die Tiere seien von zwei verschiedenen Behörden (Amtstierarzt, Zollverwaltung) kontrolliert worden. Die Zahlstelle unterstelle in denkunmöglichster Weise dem Amtstierarzt und den Zollorganen, sie seien nicht in der Lage gewesen, die Übereinstimmung der zur Abfertigung gestellten Rinder mit den Ausfuhrdokumenten festzustellen.

Entgegen der Ansicht der Behörde seien die Begründungsmängel der ursprünglichen Bescheide durch die Berufungsvorentscheidung nicht geheilt worden. Es liege bei den Berufungsvorentscheidungen ein weiterer wesentlicher Verfahrensmangel deshalb vor, da seine Gegenargumente und Beweismittel von der Behörde nicht gewürdigt worden seien bzw. seinen Anträgen nicht entsprochen worden sei.

Der Berufungssenat V der Region Linz bei der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich mit Sitz in Graz hat über die Beschwerde mit Berufungsentscheidung vom 21. Dezember 2001

entschieden. Der Berufungssenat hat der Beschwerde stattgegeben und den Rückforderungsbetrag bzw. den Sanktionsbetrag neu festgesetzt.

Nach geraffter Wiedergabe des Sachverhaltes und nach allgemeinen Ausführungen hat der Berufungssenat in der Sache selbst zunächst festgehalten, der Bf. habe am 2. Oktober 1996 beim Hauptzollamt Innsbruck unter der WE-Nr. de durch Angabe des Verfahrenscodes 1000 9 in der schriftlichen Anmeldung das Ausfuhrerstattungsverfahren für 31 Stück Rinder lebend, andere, Kühe zum Schlachten mit dem Produktcode 01029061/9000 beantragt. Den Antrag auf Zahlung von Ausfuhrerstattung habe er am 22. August 1997 gestellt. Mit Bescheid vom 11. November 1997 sei ihm antragsgemäß eine Ausfuhrerstattung in der Höhe von S 91.363,00 (€ 6.639,68) gewährt worden.

Es sei aufgrund der von der Betriebsprüfung festgestellten Manipulation am Schlussschein für das Rind mit der Ohrmarkennummer 008bc die gewährte Ausfuhrerstattung für dieses Tier unter Berücksichtigung einer Sanktion im Sinne des Art. 11 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 in der Höhe von S 9.636,00 (€ 700,28) mit Bescheid vom 14. März 1998 zurückgefördert worden.

Im Rahmen der Berufungsvorentscheidung sei die Sanktion auf S 6.272,0 (€ 455,80) vermindert worden. Der Bf. habe gegen die Berufungsvorentscheidung am 23. Juni 1999 den Rechtsbehelf der Beschwerde eingebracht.

Beim Rind mit der Ohrmarkennummer 008bc sei im Zuge der transportmäßigen Abfertigung eine Ersatzohrmarke eingezogen worden. Das gegenständliche Rind habe die ursprüngliche Ohrmarke verloren. Der vom Bf. vorgelegte Schlussschein mit der Nummer fg vom 28. September 1996 über den Verkauf einer Kuh von Herrn L., M., sei durch den Bf. auf seiner Durchschrift hinsichtlich dieser Kuh, indem die Ohrmarkennummer 008bc nachträglich eingefügt worden sei, manipuliert worden.

Im Rahmen der Zeugeneinvernahme des Herrn L. habe dieser bestätigt, das mit dem Schlussschein Nr. fg eine mit der Ohrmarkennummer gh gekennzeichnete Kuh an den Bf. verkauft worden sei. Das auf der Durchschrift des Schlussscheines angeführte Rind mit der Ohrmarkennummer 008bc habe sich nicht in seinem Besitz befunden. Der Zeuge habe als Beweis die Eintragung im Herdebuch, Blatt 76, geführt.

Der Beschwerde wurde aufgrund der Ausführungen dieses Zeugen und des Zeugen A.B. in der mündlichen Verhandlung stattgegeben. Der Berufungssenat ist mit einem größeren Grad der Wahrscheinlichkeit von einem Ursprung des verfahrensgegenständlichen Tieres in der Gemeinschaft ausgegangen.

Dagegen wendet sich die Beschwerde des Präsidenten der Finanzlandesdirektion für Salzburg an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH), in der er Unzuständigkeit der belangten Behörde, Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend macht.

Der VwGH hat über die Beschwerde mit Erkenntnis vom 13. September 2004, Zl. 2002/17/0141, zu Recht erkannt und den angefochtenen Bescheid (Spruchpunkt: B.2) wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften insoweit aufgehoben, als er ausführte, für das Rind mit der Ohrmarkennummer 008bc gelte das zu den zum Spruchpunkt A.2 des angefochtenen Bescheides zweit- bis viertgenannten Rindern Gesagte entsprechend. Es sei der innergemeinschaftliche Ursprung des verfahrensgegenständlichen Rindes durch die Aussage des Zeugen A.B. daher nicht schlüssig nachgewiesen.

Mit Eingabe vom 11. Mai 2005 hat der Bf. im Nachhang zu seinen Ausführungen anlässlich des Erörterungstermins vom 11. März 2005 mitgeteilt, es sei ihm nicht möglich, hinsichtlich der Tiere mit den im Nachhinein eingezogenen Ohrmarken, beginnend mit den Ziffern 008, über die bereits vorliegende Zeugenaussage A.B. hinaus gehende weitere Herkunfts nachweise beizubringen.

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Der Berufungssenat V der Region Linz bei der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich mit Sitz in Graz hat über die Beschwerde vom 18. Juni 1999 mit Berufungsentscheidung vom 21. Dezember 2001 entschieden.

Durch das Erkenntnis des VwGH vom 13. September 2004, Zl. 2002/17/0141, wurde die im Gegenstande seitens des Berufungssenates V der Region Linz am 21. Dezember 2001 ergangene Berufungsentscheidung wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes und wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften insoweit aufgehoben, als er ausführte, für das Rind mit der Ohrmarkennummer 008bc sei der innergemeinschaftliche Ursprung durch die Aussage des Zeugen A.B. nicht schlüssig nachgewiesen.

Es ergebe sich im Wesentlichen weder aus den Bescheidfeststellungen noch aus den Ausführungen des Zeugen, aufgrund welcher Unterlagen und Aufzeichnungen die mit Ersatzohrmarkennummern versehenen Rinder einer bestimmten ursprünglichen Ohrmarkennummer zuzuordnen wären. Der Zeuge habe sich auf seine Kenntnisse des Tiroler Rindermarktes berufen und ausgesagt, es wäre ihm mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zur Kenntnis gelangt, wenn auf diesen Markt ausländische bzw. von außerhalb der Europäischen Gemeinschaft stammende Rinder gebracht worden wären. Daraus lasse sich nicht der Schluss ableiten, dass sämtliche vom Bf. bzw. einem Vorbesitzer

erworbenen Tiere in der Gemeinschaft geboren und aufgezogen wurden. Die Möglichkeit des Ankaufes auf Märkten außerhalb Tirols sei nicht von Vornherein auszuschließen. Auch wenn es für einen Fachmann erkennbar sei, ob bzw. dass ein Rind aufgrund seines Erscheinungsbildes einer in Tirol gezüchteten Rasse zuzuordnen ist, sei damit nicht dargetan, wo das individuelle Tier geboren und aufgezogen wurde.

Durch die Aufhebung der angefochtenen Berufungsentscheidung ist die gegen die Berufungsvorentscheidung des Zollamtes Salzburg/Erstattungen vom 18. Mai 1999, Zl. ab, erhobene Beschwerde vom 18. Juni 1999 wiederum unerledigt.

Der VwGH hat im Erkenntnis zunächst den im Gegenstand relevanten rechtlichen Rahmen erwogen und u.a. Art. 3 Abs. 1 und 5 sowie Art. 10 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 wiedergegeben, auf die am 13. Mai 1997 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 815/97 verwiesen [durch diese wurde Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/987 neu gefasst] und sich mit Art. 23 (natürlicher Ursprungserwerb durch vollständige Gewinnung oder Herstellung in einem Land) und Art. 24 ZK (nichtpräferentieller Ursprungserwerb durch Herstellung in zwei oder mehr Ländern) beschäftigt. Nicht zuletzt hat er auf Art. 13 Abs. 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 in der Fassung dieses Artikels nach der Verordnung (EWG) Nr. 3219/94, auf die Art. 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 3108/94 sowie auf aus der Sicht der Beschwerde relevante Bestimmungen des ZollR-DG hingewiesen.

Dieser rechtliche Rahmen ist auch jener des nunmehr fortgesetzten Verfahrens.

Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 lautet:

Wird festgestellt, dass ein Ausführer eine höhere als die ihm zustehende Erstattung beantragt hat, so entspricht die für die betreffende Ausfuhr geschuldete Erstattung der für die tatsächliche ausfuhr geschuldeten Erstattung, vermindert um einen betrag in der Höhe a) des halben Unterschiedes zwischen der beantragten Erstattung und der für die tatsächliche Ausfuhr geltenden Erstattung,

b) des doppelten Unterschiedes zwischen der beantragten und der geltenden Erstattung, wenn der Ausführer vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat.

Als beantragte Erstattung gilt der Betrag, der anhand der Angaben gemäß Art. 3 bzw. Art. 25 Abs. 2 berechnet wird. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der Bestimmung, während ihr variabler Teil anhand der Angabe gemäß Art. 47 zu berechnen ist.

Die Sanktionen finden unbeschadet zusätzlicher Sanktionen Anwendung, die nach dem nationalen Recht gelten.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 gilt als Tag der Ausfuhr der Zeitpunkt, an dem die Zollbehörden die Ausfuhranmeldung, aus der hervorgeht, dass eine Erstattung beantragt wird, annehmen.

Gemäß Abs. 5 leg. cit. muss das bei der Ausfuhr für die Inanspruchnahme einer Ausfuhrerstattung verwendete Dokument alle für die Berechnung des Ausfuhrerstattungsbetrages erforderlichen Angaben enthalten; insbesondere:

- a) die Bezeichnung der Erzeugnisse nach der für die Ausfuhrerstattungen verwendeten Nomenklatur,
- b) die Eigenmasse der Erzeugnisse oder gegebenenfalls die zur Berechnung der Ausfuhrerstattung zu berücksichtigende und in den entsprechenden Mengeneinheiten ausgedrückte Menge.

Der Bf. hat im Zuge der durch die Betriebsprüfung/Zoll durchgeföhrten Einsichtnahme in die in dessen Buchhaltung liegenden Einkaufsbelege den Prüfern als Nachweis für den Ankauf des Rindes mit der Ohrmarkennummer 008bc den Schlussschein mit der Nr. fg vorgelegt. Der Schlussschein wurde am 28. September 1996, damit wenige Tage vor der Annahme der gegenständlichen Ausfuhranmeldung am 2. Oktober 1996, in M.P. ausgestellt und ist vom Verkäufer, Herrn L., wohnhaft in M., und im Auftrag des Bf. von einem Einkäufer des Bf. gefertigt.

Aus der Sicht des Schlussscheines wurden zwei Kühe verkauft. In der ersten Spalte wurde eine zunächst eingetragene Ohrmarkennummer durchgestrichen und im Sinne der Ausführungen der Betriebsprüfung augenscheinlich die im Nachhinein eingezogene Ohrmarkennummer 008bc nachträglich neu über der durchgestrichenen Nummer eingetragen. Die Brutto preisspalte scheint von derselben Hand ausgefüllt zu sein.

Es ist nicht auszuschließen, dass eine der zwei an den Einkäufer des Bf. verkauften Kühe mit Ohrmarke verkauft worden ist, die Ohrmarke aber im Zuge der Anlieferung verloren hat. Der Bf. führt zu den ihm vorgeworfenen Manipulationen in der Berufung aus, bei den Überschreibungen und Ausbesserungen habe es sich um solche seiner damaligen Sekretärin gehandelt, wenn die Angaben schlecht lesbar oder unvollständig gewesen sind.

Weder aus den Akten noch aus den Ausführungen des Zeugen A.B. kann zweifelsfrei entnommen werden, dass bzw. ob dieses mit der Ersatzohrmarkennummer versehenen Rind auch tatsächlich jenem, von Herrn L. an den Bf. verkauften zuzuordnen ist. Ebenso wenig ist daher erwiesen, ob bzw. dass der Schlussschein das von Herrn L. an den Bf. verkauft Tier überhaupt erfasst hat.

Der Zeuge L. hat im Zuge des Amtshilfe- und Beweisverfahrens bestätigt, an den Bf. eine mit der Ohrmarkennummer gh gekennzeichnete Kuh verkauft zu haben. Das auf der Durchschrift des Schlussscheines angeführte Rind mit der Ohrmarkennummer 008bc habe sich nicht in seinem Besitz befunden.

Im Gegenstand ist nicht nachvollziehbar, um wessen Rind es sich bei dem im verfahrensgegenständlichen Schlussschein in der ersten Zeile erfassten tatsächlich gehandelt hat. Der Schlussschein hat in der Buchhaltung des Bf. als Nachweis für den Ankauf von Tieren von L. gedient. Er ist aber ein untaugliches Mittel im Hinblick auf insbesondere das fragliche Rind, weil es einerseits möglich ist und auf der anderen Seite zweifelhaft bleibt, ob dieses mit der Ersatzohrmarkennummer versehene Rind einem von Herrn L. an den Bf. verkauften zuzuordnen ist.

Bei derartigen Unsicherheiten kann einerseits nicht davon ausgegangen werden, der Bf. habe die Manipulationen am Schlussschein vorsätzlich vorgenommen oder veranlasst, so dass eine Sanktion gemäß Art. 11 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87, und nicht eine Sanktion nach lit. b leg. cit. zu verhängen war.

Auf der anderen Seite ist aus der Sicht des gegebenen Sachverhaltes im Zusammenhang mit dem Erkenntnis des VwGH in Anbetracht der Ausführungen des Bf. in seiner Eingabe vom 11. Mai 2005, es sei ihm nicht möglich, hinsichtlich des Tieres mit der im Nachhinein eingezogenen Ohrmarkennummer 008bc über die bereits vorliegende Zeugenaussage A.B. hinaus gehende weitere Herkunftsachweise beizubringen, der innergemeinschaftliche Ursprung des verfahrensgegenständlichen Rindes als nicht erbracht zu bewerten.

Berechnung:	Schilling	Euro
a) Erstattungsbetrag für eine amtlich ermittelte Eigenmasse von 18.064,00 kg gemäß Bescheid Zl. hi	91.364,00	6.639,68
b) Rückforderungsbetrag für die amtlich ermittelte Eigenmasse des verfahrensgegenständlichen Rindes 635,00 kg	3.212,00	233,43
c) Sanktion von 50% für 620,00 kg für die angemeldete Eigenmasse für das verfahrensgegenständliche Rind	1.568,00	113,95
d) Gesamtbetrag - Summe aus b) und c)	4.780,00	347,38

Graz, am 20. Mai 2005